Rahmenvertrag

Zwischen

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten d.d. Vorsitzenden (Generalsekretär) Christian Reuter
Carstennstraße 58
12205 Berlin

(im Folgenden **„Auftraggeber“**)

und

vertreten durch
...
...
...

(im Folgenden „**Auftragnehmer**[1]“)
- Auftraggeber und Auftragnehmer im Folgenden „**die Parteien**“ genannt -

wird folgender **RAHMENVERTRAG** geschlossen:

[1] Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei allen Personenbezeichnungen und Pronomen das generische Maskulinum verwendet. Dies soll ausdrücklich im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter umfassen und beinhaltet selbstredend keinerlei Wertungen.

Präambel:

Der Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK e.V.) ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Als solche ist es Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die Opfern von Konflikten und Katastrophen sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen in gesundheitlichen oder sozialen Notlagen umfassend Hilfe leistet, allein nach dem Maß der Not. Das DRK bekennt sich als nationale Rotkreuzgesellschaft zu den sieben Rotkreuzgrundsätzen: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Es gehört als gemeinnützige humanitäre Organisation zu den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland.

Der Auftragnehmer ist .

Das Projekt umfasst die kontinuierliche, fachgerechte und nachvollziehbar abrechenbare Betreuung des Archivs, der Sammlungen und der wissenschaftlichen Bibliothek des DRK-Generalsekretariats einschließlich Publikationsmanagement und Pflichtabgaben.

§ 1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrags

(1) Vertragsgegenstand ist die kontinuierliche, fachgerechte und nachvollziehbar abrechenbare Betreuung des Archivs, der Sammlungen und der wissenschaftlichen Bibliothek des DRK-Generalsekretariats einschließlich Publikationsmanagement und Pflichtabgaben. Die Leistungen bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit.

(2) Neben diesem Vertrag gelten als Vertragsbestandteile die nachfolgenden Unterlagen:
 (a) Die Ausschreibung des Auftraggebers vom , bestehend aus
 - der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes,
 - der Leistungsbeschreibung,
 - den Beilagen,
 - beantworteten Bieterfragen sowie auftraggeberseitigen Korrekturen an den Vergabeunterlagen und
 - dem Preisblatt.
 (b) Das Angebot des Auftragnehmers vom nebst Anlagen.
 (c) Die Bieterauskünfte.
 (d) DRK “Rules of Conduct for staff and volunteers of the GRC on mission”
 (e) Die Auftragsverarbeitungsvereinbarung.
 (f) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

(3) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Die Vertragsbestandteile sind als „sinnvolles Ganzes“ auszulegen. Widersprüche zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen und -grundlagen sind nach allgemeinen Grundsätzen der Vertragsauslegung aufzulösen. Nur wenn gleichwohl noch unauflösbare Widersprüche verbleiben, bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der Auflistung in § 1 Abs. 2. Ein Widerspruch in diesem Sinne liegt vor, wenn Anforderungen und/ oder Leistungen in den Vertragsbestandteilen unterschiedlich definiert sind, nicht jedoch, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige lediglich ergänzt oder konkretisiert.

(4) Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss im Rahmen des § 132 GWB jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs des Gesamtsystems im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Die Zumutbarkeit hat der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen und dem Auftraggeber mitzuteilen, ob die Änderungen zumutbar sind und falls nicht, die Gründe dafür darlegen. Eine entsprechend umfangreiche Änderung, kann vor allem bei einer Änderung von Terminen, eine Änderung der vereinbarten Vergütung mit sich bringen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Fall dem Auftraggeber ein erneutes Angebot vorzulegen. Es besteht keine Pflicht des Auftragnehmers zur Annahme des Änderungsangebots. Kommt es zu einer Änderung der Leistungen, so ist die Leistungsbeschreibung entsprechend anzupassen.

(5) Als Ansprechpartner benennt der Auftraggeber die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunikationsteams (T32) aus Bereich 3 Marketing – Kommunikation - Fundraising.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber folgende Leistungen erbringen, welche in der Leistungsbeschreibung konkretisiert werden:
Die Leistungen umfassen die in der Leistungsbeschreibung und im Leistungskatalog konkretisierten Bereiche Archivbetreuung, Bibliotheksbetreuung, Entwicklung und fachliche Unterstützung sowie archivbezogene Kommunikations- und Vermittlungsleistungen. Leistungen an Originalbeständen und im Magazin werden vor Ort erbracht; im Übrigen ist eine digitale Leistungserbringung zulässig, wenn Datenschutz, Informationssicherheit und Arbeitsablauf dies erlauben. Der Auftragnehmer stellt die Archivbetreuung im DRK-Generalsekretariat an mindestens zwei Tagen pro Woche vor Ort einschließlich Lesesaalzugang, Benutzungsservice und geeigneter Vertretung sicher. Wochentage und Servicezeiten werden im Jahresarbeitsplan abgestimmt.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen.

(3) Der Auftragnehmer wird nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einsetzen. Er wird nur bewährte Verfahren, Tools und Werkzeug verwenden, deren Eignung er kennt, deren Ausführung er beherrscht und die dem jeweils anwendbaren Stand der Technik entsprechen.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Erbringung der Leistungen notwendige Reisen vorzunehmen. Reisen sind vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen.

(5) Der Auftragnehmer unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages beziehungsweise bei der Durchführung der übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinem Weisungs- und Direktionsrecht des Auftraggebers. Sicherheits-, Datenschutz- und Informationssicherheitsanweisungen des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags sind unmittelbar zu befolgen.

§ 3 Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung des Vertrages

(1) Dieser Rahmenvertrag wird für 2 Jahre geschlossen und tritt ab Unterzeichnung in Kraft. Die Grundlaufzeit endet nach 2 Jahren, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf. Der Vertrag verlängert sich zweimalig automatisch um jeweils weitere zwölf Monate zu gleichbleibenden Bedingungen, sofern der Auftraggeber nicht spätestens drei Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit, also spätestens zum 30.09.2028 beziehungsweise spätestens zum 30.09.2029, kündigt. Der Vertrag endet jedoch spätestens am 31.12.2030 oder bei Erreichen der budgetären Obergrenze in Höhe von 350.000,00 EUR brutto gemäß § 7 Abs. 1.

(2) Dieser Vertrag kann vom Auftraggeber mit einer Frist von zwei Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

(3) Die Wirksamkeit bestehender Einzelaufträge wird durch die Kündigung dieses Rahmenvertrages nicht beeinflusst. Dem Auftragnehmer steht bei Kündigung des Rahmenvertrages ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Einzelaufträge zu. Der Auftragnehmer hat im Falle einer Kündigung nach Absatz 2 nur einen anteiligen Anspruch auf die nach dem Einzelauftrag geschuldete Vergütung, soweit bereits Leistungen erbracht wurden. Diese können bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung abgerechnet werden. Bereits zu viel abgerechnete Vergütungsleistungen sind vom Auftragnehmer zurückzuzahlen.

(4) Wird eine auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages geschlossene Einzelvereinbarung im Sinne des § 5 durch Kündigung, Rücktritt oder Vereinbarung aufgelöst, so wird der Bestand dieses Rahmenvertrages dadurch nicht berührt.

(5) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, erheblichem Dissens über die Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der zu einer Unzumutbarkeit der weiteren Zusammenarbeit führt, Leistungsverzug oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung außerordentlich und fristlos gekündigt werden.

(6) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Einzelauftrags oder des Rahmenvertrags hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf die im Einzelauftrag geregelte Vergütung. Bereits erhaltene Vergütungen sind vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zurückzuzahlen. Der Erstattungsbetrag zu Gunsten des Auftraggebers ist mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per annum ab dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Auftraggeber zu verzinsen.

(7) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Unter Schriftform verstehen die Vertragsparteien ein Dokument mit eigenhändiger Unterschrift (ggfs. vom jeweiligen Vertretungsberechtigten), welches der anderen Vertragspartei im Original zuzustellen ist.

(8) Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche ihm zur Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Gegenstände, Unterlagen und Daten, einschließlich etwa hiervon gefertigter Kopien, herauszugeben. Sie stehen im Eigentum des Auftraggebers. Eigene, im Zusammenhang mit diesem Auftrag erstellte Unterlagen sind an den Auftraggeber in Kopie zu übergeben, wenn und soweit dieser die Unterlagen zur Dokumentation oder Fortentwicklung des Projektes benötigt. Bei Vertragsende stellt der Auftragnehmer einen vollständigen Daten-, Dokumentations- und Wissenstransfer sowie die geordnete Übergabe der Bestände und laufenden Vorgänge sicher.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat die Leistungen des Auftragnehmers durch angemessene Mitwirkungshandlungen im Sinne der nachstehenden Absätze zu unterstützen.

(2) Er verpflichtet sich, alle zur Erfüllung dieser Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge erforderlichen Informationen dem Auftrag-nehmer zur Verfügung zu stellen, soweit die Beschaffung dieser Information nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt und dies mit daten-schutzrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Rechtsvor-schriften vereinbar ist. Der Auftraggeber stellt die erforderliche technische Ausstattung, Microsoft Office, freigegebene Fachsystemzugänge, mobile Geräte mit VPN-Zugang sowie die erforderlichen Zutrittsberechtigungen zu Lesesaal, Archiv- und Magazinräumen bereit.

(3) Nimmt der Auftraggeber ihm obliegende Handlungen nicht rechtzeitig vor, so verschieben sich zugesagte Termine um eine angemessene Zeit. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber den Einzelauftrag nachträglich ändert oder ergänzt. Eventuell auftretende Wartezeiten sind von dem

Auftragnehmer mit der Erledigung anderer vertraglich vereinbarter Aufgabenteile im Rahmen des Zumutbaren sinnvoll auszufüllen.

§ 5 Durchführung und Abruf der Leistungen

(1) Zusätzliche Leistungen, im Rahmen des § 2 Abs. 1 können bis zum Ende der Vertragslaufzeit nach § 3 Abs. 1 und innerhalb der Vergütung nach § 7 Abs. 1 durch den Auftraggeber in Auftrag gegeben werden.

(2) Mit Abschluss dieses Rahmenvertrages hat der Auftragnehmer noch keinen Anspruch auf Ausführung von Leistungen oder auf bestimmte Umsätze. Die konkrete Beauftragung erfolgt jeweils für gesonderte Einzelaufträge, welche in gesondert zu regeln sind. Die Regelungen dieses Rahmenvertrages gelten für alle Einzelaufträge, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber durchführt. Eine Verpflichtung zur Auftragserteilung an den Auftragnehmer wird durch diesen Rahmenvertrag nicht begründet. Zu Beginn jedes Kalenderjahres beauftragt der Auftraggeber auf Grundlage eines abgestimmten Jahresarbeitsplans ein Stundenkontingent von voraussichtlich 1.000 bis 1.400 Stunden. Der Jahresarbeitsplan legt Leistungspositionen und Arbeitsschwerpunkte fest; innerhalb dieses Rahmens ist kein gesonderter Einzelabruf für jede Tätigkeit erforderlich. Eine Mindestabnahme oder Verpflichtung zur Auftragserteilung wird durch diesen Rahmenvertrag nicht begründet. Die Regelungen dieses Rahmenvertrages gelten für alle Einzelaufträge, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber durchführt.

(3) Der Auftraggeber behält sich vor, grundsätzlich jede der unter § 2 aufgeführten Leistungen wahlweise auch bei einem anderen Partner als dem Auftragnehmer in Auftrag zu geben.

(4) Der Auftragnehmer erstellt auf Anfrage des Auftraggebers Angebote zu den erbetenen Einzelleistungen. Jeder Einzelabruf legt mindestens Leistungsposition, Ergebnis, Umfang oder Stundenobergrenze, Priorität, Frist, Ansprechperson und Kostenstelle beziehungsweise PSP-Element fest. Vor Leistungsbeginn legt der Auftragnehmer auf Anforderung eine Aufwandsschätzung vor.

(5) Bei der Erstellung der Angebote sind die vereinbarten Preise gemäß dem Angebot vom xx.xx.xxxx zugrunde zu legen.

(6) Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme eines bestimmten Mindestkontingents an Leistungen besteht nicht.

(7) Ein Auftrag kommt nur durch die in Textform erteilte Freigabe eines Angebotes oder eines Arbeitsplans durch den Auftraggeber zustande. Bei Erreichen von 80 Prozent einer freigegebenen Stunden- oder Kostenobergrenze informiert der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber. Überschreitungen sind nur nach vorheriger Freigabe vergütungsfähig.

§ 6 Abnahme

(1) Sofern erforderlich, ist der Auftraggeber über die jeweils vertragsgemäß ausgeführten Leistungen via E-Mail (Textform gemäß § 126 b BGB) zu verständigen und zur Abnahme aufzufordern.

(2) Die Abnahme der vertragsgemäßen Leistungen erfolgt jeweils via E-Mail (Textform gemäß § 126 b BGB) spätestens sieben Werktage nach Zugang einer prüffähigen Abnahmeaufforderung. Der Auftraggeber erklärt die Abnahme oder benennt innerhalb dieser Frist die festgestellten Mängel.

(3) Erweist sich das Ergebnis als nicht abnahmefähig, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vom Auftraggeber konkret zu benennenden Mängel unverzüglich zu beseitigen sowie die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

§ 7 Vergütung

(1) Das Rahmenvertragsvolumen wird für die gesamte Vertragslaufzeit auf insgesamt 282.352,94 EUR netto beziehungsweise 336.000,00 EUR brutto geschätzt (Schätzwert) und auf maximal 294.117,65 EUR netto beziehungsweise 350.000,00 EUR brutto abschließend festgelegt (Obergrenze). Optionen, Verlängerungen und sämtliche Einzelabrufe sind in diesen Werten berücksichtigt.

(2) Für die Leistungen nach § 1 wird der Auftragnehmer seinem Angebot und dem Preisblatt entsprechend vergütet. Der vereinbarte einheitliche Stundensatz gilt für sämtliche Leistungspositionen, soweit im Einzelabruf nicht ausnahmsweise eine zuvor freigegebene Werkpauschale vereinbart wird. Eine Werkpauschale ist aus dem Stundensatz und dem vorab freigegebenen Aufwand herzuleiten.

(3) Leistungen, die im Rahmen eines Einzelauftrages nach § 5 beauftragt werden, werden entsprechend den unterbreiteten Preisen des Einzelauftrags vergütet. Für die Kalkulation der Einzelaufträge sind die Preise gemäß Angebot (dieses ist Vertragsbestandteil) einschlägig. Die Preise verstehen sich netto, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

(4) Der Auftragnehmer ist selbstständig verantwortlich für die Versteuerung seines Honorars sowie für notwendige Versicherungen auch im Falle einer Reise, wie u.a. Krankenversicherung. Die Steuerpflicht geht zu Lasten des Auftragnehmers.

(5) Bei Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers wird von der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens i.S.d. § 13b UStG ausgegangen. Bei Auftragnehmer aus den Drittländern erfolgt eine analoge Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens.

(6) Die Abrechnung der im Einzelabruf vereinbarten Leistungen erfolgt monatlich. Der Auftragnehmer stellt jeweils zum Monatsende eine prüffähige Rechnung über die im jeweiligen Monat erbrachten Leistungen. Der Rechnungsbetrag ist, soweit erforderlich nach Abnahme, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

(7) Die Rechnung ist per E-Mail an rechnungsstelle@drk.de an den Auftraggeber zu übermitteln.

(8) Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung der abgerechneten Leistungen,
- Nettozahlbetrag je abgerechneter Leistung und
- Netto- und Brutto- Gesamtrechnungssumme.

Der Rechnung ist ein durch den Auftraggeber zu bestätigender und nachprüfbarer Leistungsnachweis als Anlage beizufügen. Dieser enthält Vertragsnummer, Abrufnummer, Leistungsposition, Datum, eingesetzte Rolle, Zeitaufwand und konkretes Ergebnis. § 15 VOL/B bleibt unberührt. Die monatliche Leistungs- und Stundenübersicht weist je Tätigkeit Leistungsdatum, Leistungsposition, Kurzbeschreibung und Stunden sowie den einheitlichen Stundensatz, den Rechnungsbetrag, die im Kalenderjahr kumulierten Stunden und das verbleibende Jahresstundenkontingent aus.

(9) Die Zahlung erfolgt jeweils durch Überweisung auf folgendes Konto des Auftragnehmers:

Bank:	
IBAN:	
BIC:	

(10) Anpassungen der Preise im laufenden Vertragsverhältnis sind unzulässig. Änderungen müssen dem Auftraggeber angetragen werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

§ 8 Nebenkosten

(1) Reise-, Lizenz-, Reproduktions-, Verpackungs-, Versand- und sonstige Nebenkosten werden nur vergütet, wenn sie vorab in Textform vereinbart wurden. Im Übrigen sind sie mit dem vereinbarten Stundensatz abgegolten.
(2) Soweit Reisekosten in einem Einzelvertrag vereinbart wurden, werden sie nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetz und der DRK-Regelungen zu Dienstreisen und gegen prüffähigen Nachweis abgerechnet. Weitere Zahlungen kann der Auftragnehmer nicht verlangen.

§ 9 Urheberrechte

(1) Soweit Leistungen oder Leistungsergebnisse Urheberrechtsschutz genießen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber daran räumlich, zeitlich und sachlich unbeschränkte, übertragbare, ausschließliche Nutzungsrechte ein. Dies schließt das Recht ein, die Leistungen jeweils in gedruckter und digitaler Form zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie öffentlich zugänglich zu machen, d.h. im Internet einschließlich Social Media und Intranet zu verwerten, in beliebiger Weise zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, zu ändern und in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in gleicher Weise zu nutzen. Dabei hat der Auftraggeber Beeinträchtigungen des Werkes zu unterlassen, die die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Auftragnehmers am Werk zu gefährden geeignet sind.
(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, einfache, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte an den Leistungen / Leistungsergebnissen sämtlichen Mitgliedsverbänden, insbesondere sämtlichen Landesverbänden und dem Verband der Schwesternschaften vom DRK sowie den in diesen zusammengeschlossen Kreisverbänden, Ortsvereinen, Vereinigungen, Unternehmen oder sonstigen dazugehörigen Einrichtungen einzuräumen. Dies umfasst auch sämtliche verbundenen Unternehmen oder Einrichtungen der in Satz 1 genannten Verbände, Vereine und Einrichtungen sowie sämtliche Verbände, Vereine, Unternehmen und Einrichtungen, die zumindest auch die Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ tragen.
(3) Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung für die Einräumung dieser etwaigen Nutzungsrechte nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht nicht. Die Einräumung dieser etwaigen Nutzungsrechte ist durch die jeweils vereinbarte Vergütung abgegolten.

§ 10 Schutzrechte Dritter

(1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragliche Leistung frei von Schutzrechten Dritter ist, die ihre vertragsmäßige Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder einschränken.
(2) Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird die vertragsmäßige Nutzung der vertraglichen Leistungen beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Wahl des Auftraggebers entweder die vertragliche Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass die vertragliche Leistung uneingeschränkt und für den Auftraggeber ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann. Ist dies dem Auftragnehmer binnen eines Zeitraumes von 20 Kalendertagen ab Geltendmachung der Schutzverletzung nicht möglich, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen. Gelingt dies dem Auftragnehmer auch nicht in dieser Frist, so kann der Auftraggeber ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Eine Nachfrist-setzung bedarf

es nicht, wenn der Auftragnehmer offensichtlich nicht zur Mängelbeseitigung in der Lage ist oder die Mängelbeseitigung ablehnt.

(3) Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige Haftung und Rechtsverteidigung gegenüber denjenigen, die Verletzungen von Schutzrechten geltend machen. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen und den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.

(4) Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigt, wenn gegen sie Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

§ 11 Sach- und Rechtsmängel

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen frei von Mängeln und von Rechten Dritter sind. Eine Mängelmeldung hat an folgende Adresse zu erfolgen: .

(2) Sollten die vertragsgegenständlichen Leistungen Schutzrechte Dritter verletzen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich unterrichten und diesem die zur Abwehr erforderlichen Informationen und sonstige angemessene Unterstützung zur Verfügung stellen.

(3) Der Auftragnehmer wird auf eigene Kosten und nach seiner Wahl entweder dem Auftraggeber die erforderlichen Nutzungs-rechte verschaffen oder die vertragsgegenständlichen Leistungen so abändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Im letzten Fall wird der Auftragnehmer alle dafür erforderlichen Konvertierungen, Umstellungen, Anpassung von Dokumentationen, Schulungen etc. durchführen. Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, die erforderlichen Nutzungsrechte zu gewähren oder die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend abzuändern, ist der Auftraggeber zur sofortigen Kündigung dieses Vertrags berechtigt. Das Recht des Auftraggebers, darüber hinaus gehende Schadensersatz-ansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

(4) Im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen daraus resultierenden Ansprüchen und Schadenersatzforderungen sowie von den Kosten der Rechtsverteidigung in angemessener Höhe gegen Nachweis freistellen. Die Freistellung steht unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers einen Vergleich über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche schließt oder diese anerkennt.

§ 12 Unterauftragnehmer

(1) Die Weitergabe von Teilen der Leistung an andere Unternehmen („Unterauftragnehmer“) ist, sofern keine abweichenden Bedingungen getroffen wurden, zulässig.

(2) Der Einsatz eines Unterauftragnehmers nach Vertragsschluss ist dem Auftraggeber anzuzeigen und bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

(3) Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an solche Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig und leistungsfähig (geeignet) sind.

(4) Der Wechsel des Unterauftragnehmers bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber.

§ 13 Verschwiegenheit und Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien haben alle vertraulichen Informationen, die eine Vertragspartei von der anderen Vertragspartei erhält, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung zu benutzen. Die Vertragsparteien schützen vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff und behandeln diese mit der gleichen Sorgfalt, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Eine Weitergabe der vertraulichen Informationen durch eine Vertragspartei an andere Dritte, insbesondere verbundene Unternehmen oder Lizenznehmer ist nur nach vorheriger, schriftlicher ausdrücklicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig.
(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen Beachtung finden.

§ 14 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer vom Auftragnehmer übernommenen Garantie.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäftes vorhersehbar und typisch ist.
(3) Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers besteht nicht.
(4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Auftragnehmers.

§ 15 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftragnehmer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden oder Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.
(3) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind verpflichtender Vertragsbestandteil.
(4) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(5) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Berlin vereinbart.

Berlin, den _____ _____,den _____

_____ _____

Christian Reuter

Generalsekretär